

# **BETRIEBSATZUNG**

## **für den Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Pellenz vom 02.01.2020**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Pellenz hat aufgrund § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

"Verbandsgemeindewerke Pellenz"  
–Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde–

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.556.500 Euro.

### **§ 4**

#### **Werksausschuss**

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Werksausschuss, der vom Verbandsgemeinderat gewählt wird, richtet sich nach den Bestimmungen im § 2 der Hauptsatzung.

Neben den Mitgliedern, welche aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt werden, können die Mitglieder auch sonstige wirtschaftlich besonders sachkundige und erfahrene Bürger sein.

- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 7.500,00 Euro überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,

3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 Euro nicht übersteigt und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

#### **§ 5**

#### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von  
50.000 Euro  
nicht übersteigt und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,

#### **§ 6**

#### **Werkleitung**

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
  1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt,
  8. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 Euro und
  9. der Erlass von Forderungen bis zu 5.000 Euro.

#### **§ 7**

#### **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§86 Abs. 3 Satz 3 iVm § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

**§ 8**

**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Die Betriebssatzung tritt am 02.01.2020, in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 02.01.2018 außer Kraft.

Plaidt, den 02.01.2020  
Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz

(Siegel)

Bell  
Bürgermeister